

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/1f9674df-e48c-3f57-aa7b-3fcb6f74b282

Bibliografie

Titel Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

(Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)

Amtliche Abkürzung StrlSchV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund
Gliederungs-Nr. 751-24-2

Anlage 5 StrlSchV - Überwachungsgrenzen sowie Verwertungs- und Beseitigungswege für die Bestimmung der Überwachungsbedürftigkeit von Rückständen

(zu § 27 und Anlage 7)

 Bei der Verwertung oder Beseitigung von Rückständen gilt für repräsentativ ermittelte Werte C_{U238max} und C Th232max der größten spezifischen Aktivitäten der Radionuklide der U-238-Zerfallsreihe und der Th-232-Zerfallsreihe in Becquerel durch Gramm (Bq/g), jeweils bezogen auf Trockenmasse, die folgende Summenformel:

CU238max + CTh232max ≤ C mit der Überwachungsgrenze C = 1 Bq/g.

Für Stoffe, für die keine Trockenmasse bestimmt werden kann, insbesondere für Öle, ist ein geeignetes Verfahren zur Bestimmung der spezifischen Aktivitäten anzuwenden.

- 2. Abweichend von Nummer 1 gilt C_{U238max} + C_{Th232max} ≤ 0,5 Bq/g, wenn
 - im Einzugsbereich eines nutzbaren Grundwasserleiters im Kalenderjahr mehr als 5 000 Megagramm Rückstände deponiert werden oder
 - b) bei Baustoffen bei der Verwertung im Straßen-, Wege-, Landschafts- oder Wasserbau im Bereich von Sport- und Spielplätzen oder in sonstigen Bereichen mehr als 50 Prozent Rückstände zugesetzt werden.

Satz 1 gilt nicht für die Verwertung von Schlacken im Straßen-, Wege-, Landschafts- oder Wasserbau in sonstigen Bereichen.

- 3. Abweichend von Nummer 1 gilt C_{U238max} + C_{Th232max} ≤ 5 Bq/g bei der untertägigen Verwertung oder Deponierung von Rückständen.
- 4. Ist die größte spezifische Aktivität der Radionuklide des Pb-210 und seiner relevanten Folgeprodukte Bi-210 und Po-210 gegenüber der größten spezifischen Aktivität der übrigen Radionuklide der U-238-Zerfallsreihe um einen Faktor A größer 5 erhöht, so gilt abweichend von den Nummern 1 bis 3: R · C_{U238max} + C_{Th232max} ≤ C. Der Faktor R nimmt bei der übertägigen Verwertung oder Beseitigung den Wert 0,5 an. Für die untertägige Verwertung oder Beseitigung ist der Faktor R aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.



Faktor A	Faktor R
5 < A ≤ 10	0,3
10 < A ≤ 20	0,2
20 < A	0,1

5. Abweichend von den Nummern 1 und 2 gelten die Bedingungen $C_{U238max} \le 0.2$ Bq/g und $C_{Th232max} \le 0.2$ Bq/g, wenn bei der Deponierung oder Verwertung im Straßen-, Wege- oder Landschaftsbau, auch im Bereich von Sport- und Spielplätzen, im Einzugsbereich eines nutzbaren Grundwasserleiters eine Fläche von mehr als 1 Hektar mit Nebengestein belegt wird.

Expositionen durch Radionuklide der U-235-Zerfallsreihe sind in der U-238-Zerfallsreihe berücksichtigt und müssen nicht gesondert betrachtet werden. Liegt zudem die spezifische Aktivität für jedes Radionuklid der U-238-Zerfallsreihe oder der Th-232-Zerfallsreihe unter 0,2 Bq/g, bleibt die jeweilige Nuklidkette unberücksichtigt.